



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld erlässt gemäß §94/d Ziffer 4, der StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, folgende

## VERORDNUNG

Als Bürgermeister der Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld verordne ich gemäß §44a, Abs. 1, StVO 1960, zur Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, ein **Halte- und Parkverbot** für den mit roter Signatur gekennzeichneten Verlauf vor dem Kläranlagen Pumpwerk im Bereich der Arbeitergasse vom Grundstück Nr. 656/105 bis zum Grundstück Nr. 656/6 in östlicher Richtung (auf der linken Fahrbahnseite).

Diese Verordnung tritt gem. §44 Abs. 1 StVO 1960, durch das Aufstellen nachfolgender Verkehrszeichen in Kraft:

Verkehrszeichen gemäß §52/13b, StVO 1960, „Halten und Parken verboten“, jeweils mit dem Aufdruck „Anfang“, „Ende“ nach dem Grundstück Nr. 656/105 und vor dem Grundstück 656/6.



Der Bürgermeister

Dr. Clemens Nagel



Angeschlagen am: 18.11.2024

Abgenommen am:

Erght gleichlautend an: Polizeiinspektion Leopoldsdorf und Bauhof Leopoldsdorf